



ENTWURF **Vertrag zur Nutzung und Koordination der Sportanlage der** **Gebrüder-Grimm-Grundschule**

Zwischen
der **Gemeinde Hoppegarten**, vertreten durch den Bürgermeister Sven Siebert,
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

- im Nachfolgenden Gemeinde genannt -

und

dem Verein....., Vereinsregister Reg-Nr. vertreten durch den Vereinsvorsitzenden
..... Vertretungsbefugnis, ausgewiesen durch Personalausweis-Nr.

- im Nachfolgenden Nutzer genannt -

wird folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung und Koordination der Sportanlage der Gebrüder-Grimm-Grundschule geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag übergibt die Gemeinde Hoppegarten die Sportanlage an der Gebrüder-Grimm-Grundschule an den Nutzer in Eigenregie zum Zwecke der gebührenfreien Nutzung und Koordination von Sportangeboten. Die Gemeinde Hoppegarten schafft damit eine am Bedarf der Bürger orientierte Sportinfrastruktur im Ortsteil Hönow. Im Rahmen der Nutzung sollen offene zielgruppenorientierte und integrative Angebote für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren durch den Nutzer entwickelt werden.

§ 1 Nutzungsgegenstand

Die Gemeinde ist Eigentümerin der im Folgenden näher beschriebenen Sportanlage der Gebrüder-Grimm-Grundschule (Brandenburgische Straße 132, 15366 Hoppegarten) und stellt diese dem Verein zur eigenverantwortlichen sportlichen Nutzung zur Verfügung. Die Lage ist im beiliegenden Lageplan (Anlage 1) gekennzeichnet. Bei der Sportanlage handelt es sich um:

- 1. 2-Feld-Sporthalle mit Geräte-, Regie- und Nebenräumen, Zuschauertribüne für 199 Personen, Umkleieräumen und kleiner Pantry-Küche**
- 2. Gymnastikraum**
- 3. Außensportfläche mit Kleinspielfeld, Kurzstreckenlaufbahn, Weitsprunganlage, Wurfanlage**

Die Sportanlage wurde neu errichtet und im Dezember 2019 durch die Gemeinde in Betrieb genommen. Die Anlage befindet sich in einem ordnungsgemäßen Zustand und ist den Bedürfnissen des Sports entsprechend ausgestattet.



§ 2 Art der Nutzung

2.1 Die Nutzung der Sportanlage ist ausschließlich für sportliche Zwecke (Trainings-/Sport-/Spielbetrieb und kleineren Wettkampfbetrieb) vorgesehen. Eine Untervermietung bzw. eine Nutzung des Objektes zu anderen, insbesondere größeren Wettkämpfen, wie z.B. Bundesligaspielen oder kommerziellen Zwecken, bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

2.2 Gemäß dem Brandschutzkonzept dürfen sich auf dem Spielfeld in der 2-Feld-Sporthalle zeitgleich ausschließlich 2 x 45 Personen, im Gymnastikraum 31 Personen und auf der Tribüne maximal 199 Personen befinden. Auf gesonderten Antrag können auch einzelne Veranstaltungen mit höheren Personenzahlen durchgeführt werden. Dazu ist durch den Nutzer eine Genehmigung vom Bauordnungsamt des Landkreises Märkisch-Oderland einzuholen. Der Nutzer ist für die Einhaltung der Personenzahlen verantwortlich.

§ 3 Nutzungszeitraum

3.1 Der Nutzer erhält die Nutzungserlaubnis für die unter § 1 genannte Sportanlage für den Zeitraum vom 01.08.2020 bis zum 31.07.2022. Die Benutzung erfolgt unter Berücksichtigung der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung).

3.2 Insgesamt stehen drei eigenständige Sportfelder in der Sporthalle zur Verfügung (Gymnastikraum und zwei Sportfelder in der Halle, die getrennt voneinander genutzt werden können).

50 Nutzungsstunden pro Woche (Mo-Fr) sowie 30 Nutzungsstunden am Wochenende (Sa-So) können vom Nutzer für seine Sportveranstaltungen kostenfrei in Anspruch genommen werden (siehe auch § 5). Die 80 Freistunden setzen sich zusammen als Summe aus der Inanspruchnahme der einzelnen drei Sportfelder.

3.3 Die Sportanlage kann täglich genutzt werden, wenn der Schul- und Kitabetrieb beendet ist oder nicht beeinträchtigt wird. Feiertage und die Schulsommerferien des Landes Brandenburg sind regelmäßig von der Nutzung ausgenommen. Über Ausnahmen ist eine gemeinsame Entscheidung mit der Gemeinde zu entwerfen.

Die Nutzung für den Vereinssport kann während der Schulzeit erfolgen von:

Montag bis Freitag	16:30 Uhr bis maximal 21:30 Uhr,
am Samstag	08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag	08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Außerhalb der Schulzeit kann die Nutzung für den Vereinssport erfolgen von:

Montag bis Samstag	08:00 Uhr bis maximal 21:30 Uhr und
am Sonntag	08:00 Uhr bis maximal 20:00 Uhr.

Hinsichtlich der Lärmpegel sind die entsprechenden die Ruhezeiten zu beachten (siehe auch § 2 Sportanlagenlärmschutzverordnung, 18 BImSchV).

3.4 Der Nutzer verpflichtet sich, der Schule, dem Hort und auch anderen Sportvereinen sowie der Gemeinde bei Eigenbedarf die Nutzung der Sportanlage zu ermöglichen. Zeit und



Umfang der Fremdnutzung wird in einem von der Gemeinde dem und dem Nutzer gemeinsam zu erstellenden Belegungsplan geregelt.

§ 4 Pflichten des Nutzers

4.1 Für eigene Sportveranstaltungen des Nutzers übernimmt der Nutzer die Verpflichtung:

- für den ordnungsgemäßen Ablauf der Sportveranstaltungen zu sorgen und die verantwortlichen Übungsleiter/innen oder sonstigen Beauftragten zu stellen,
- alle Veranstaltungen, im Falle der Erfordernis, außer dem regulären Trainingsbetrieb eigenständig bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen,
- die Benutzungs- und Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung, die Nutzungsregeln für die Sportstätten der Gemeinde Hoppegarten und die Turnhallenordnung der Gebrüder-Grimm-Grundschule zu beachten und für ihre Beachtung durch Teilnehmer und Besucher zu sorgen
- die Gemeinde von Haftungsansprüchen freizustellen, soweit sie nicht auf einem vorsätzlichen Verhalten von Mitarbeitern der Gemeinde beruhen

4.2 Der vom Nutzer benannte Verantwortliche oder sein Vertreter erhält die Schlüssel für die Sportanlage und die Nebenräume gem. dem Schlüsselprotokoll der Anlage 2. Der Verlust eines Schlüssels ist unverzüglich im Sekretariat der Schule anzuzeigen. Bei Verlust haftet der Nutzer für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel). Sämtliche Schlüssel sind bei Vertragsende umgehend innerhalb von vier Werktagen im Sekretariat der Schule zurückzugeben. Bei Nichtabgabe wird das Schloss auf Kosten des Nutzers ausgewechselt.

4.3 Der Nutzer übernimmt im Rahmen der Bewirtschaftung der Sportanlage (Koordination) in eigener Zuständigkeit folgende Aufgaben für die Fremdnutzung von Vereinen:

- Erstellung des jährlichen Belegungsplan der Sportstätte nach festgelegten Kriterien der Gemeinde Hoppegarten (der Abschluss von Nutzungsverträgen obliegt der Verwaltung); Führung eines Hallenbuches,
- Prüfung der Nutzung der Sportanlage nur durch zugelassene Nutzer
- Öffnen und Schließen der Sportstätte nach Belegungsplan,
- Ausgabe von Sportgeräten aus dem Geräteraum,
- Achtung auf Ordnung, Sauberkeit in der Sporthalle und auf dem Sportplatz (Sportflächen, Umkleideräume, Geräteraum) sowie
- Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Trainingszeiten und Überwachung der pfleglichen Benutzung der Geräte und Anlagen sowie der Sportstätte insgesamt (Achtung auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch und Nutzung der Sportanlage im Rahmen der Nutzungs-, Hallen- oder Hausordnung).

4.4 Pflegemaßnahmen, (Schönheits-) Reparaturen sowie sonstige Unterhaltungs- und Baumaßnahmen werden ausschließlich durch die Gemeinde durchgeführt. Die Kosten trägt die Gemeinde.

4.5 Die Kosten, Lasten und Abgaben (wie z.B. Strom, Wasser,) werden von der Gemeinde getragen.

4.6 Die Unterhaltsreinigung der Sporthalle sowie der Sanitärräume an den Wochenenden erfolgt durch den Verein, so dass montags ein reibungsloser Schulbetrieb gewährleistet ist, gem. Anlage des Vertrages ausgewiesenen Flächen.



Darüber hinaus übernimmt der Verein die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen seiner Zuständigkeit im Sinne dieses Vertrages auf dem überlassenen Grundstück. Ihm obliegen in diesem Zusammenhang die Pflichten der Grundstückseigentümerin für den Winterdienst auf der gem. Anlage des Vertrages ausgewiesenen Flächen bzw. Zuwegungen zu den Zeiten:

Montag bis Freitag, von 16.30 Uhr bis 21.30 Uhr.

Samstag von 08:00 Uhr bis 21:30 Uhr.

Sonntag von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr.

In der Zeit gefallener Schnee und entstandene Glätte sind ohne schuldhaftes Verzögerung zu beseitigen.

Bei Schnee und Eisglätte sind die Flächen und Zuwegungen zu bestreuen und vorher zu räumen. Zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, welche die Flächen und Zuwegungen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind Asche, Sägemehl, Hobelspäne sowie Kohलगrus und nicht zugelassene Salze.

§ 5 Nutzungsentgelt

5.1 Abweichend von § 8 der Satzung der Gemeinde Hoppegarten für die Nutzung und über die Erhebung von Benutzungsgebühren für kommunale Einrichtungen der Gemeinde Hoppegarten (Benutzungs- und Gebührensatzung) in der jeweils gültigen Fassung wird vom Nutzer keine Nutzungsgebühr für die Nutzung für 80 Wochenstunden erhoben. Werden weitergehende Nutzungszeiten vom Nutzer beansprucht, wird eine Benutzungsgebühr nach der Benutzungs- und Gebührensatzung erhoben.

Die Nutzungszeiten werden für jedes Schuljahr festgelegt und diesem Vertrag als Anlage beigefügt.

5.2 Zur Durchführung aller Leistungen im Zusammenhang mit der Übernahme der Sportanlage auf der Grundlage dieses Vertrages erhält der Verein von der Gemeinde einen pauschalierten Zuschuss in Höhe von monatlich.

§ 6 Werbung

Die Gemeinde gestattet dem Verein innerhalb der überlassenen Anlagen nach Absprache, stationäre und transportable Werbeflächen zu haben. Baurechtliche Vorschriften sind zu beachten. Entsprechende Genehmigungen sind vom Verein einzuholen.

§ 7 Haftung

7.1 Die Gemeinde übergibt die Sportstätte dem Nutzer in ordnungsgemäßem Zustand. Der Nutzer prüft vor jeder Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den jeweiligen Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

7.2 Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (siehe u.a. § 5 Benutzungs- und Gebührensatzung) für Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese



Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

7.3 Für den Verlust von Wertgegenständen übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 8 Versicherung

8.1 Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden. Der Nutzer hat der Gemeinde die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

8.2 Die Gemeinde versichert das Nutzungsobjekt einschließlich Inventar gegen Feuer-, Leitungswasser-, Sturm- bzw. Hagelschäden sowie gegen Einbruchdiebstahl und Vandalismus.

§ 9 Kündigung

9.1 Die Gemeinde oder der Nutzer können diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt hiervon unberührt.

9.3 Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Die Sportanlage wird bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses in dem Zustand zurückgegeben, in dem sie sich zu Vertragsbeginn befunden hat. Abnutzung durch vertragsgemäßen Gebrauch wird hiervon nicht berührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

11.1 Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen.

11.2 Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt diese nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die Vertragsparteien bestimmen schon jetzt, dass unwirksame Bestimmungen durch solche ersetzt werden, die der ursprünglichen Vereinbarung und dem vertraglichen Zweck am nächsten kommt.

11.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist je nach Streitwert entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Amtsgericht Strausberg oder das Landgericht Frankfurt/ Oder.

Hoppegarten, den XX.XX.2020

Im Auftrag
Sven Siebert
Gemeinde Hoppegarten

Nutzer